

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1663/97 der Kommission vom 25. August 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2498/96 zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90 und 0204 für 1997** 1
- Verordnung (EG) Nr. 1664/97 der Kommission vom 25. August 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 3
- Verordnung (EG) Nr. 1665/97 der Kommission vom 25. August 1997 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle 5

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

97/568/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 14. Mai 1997 über Zusatzfristen, die Luxemburg für die Umsetzung der Richtlinie 90/388/EWG in bezug auf den vollständigen Wettbewerb auf den Telekommunikationsmärkten eingeräumt werden ⁽¹⁾** 7

97/569/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 1997 zur Aufstellung der vorläufigen Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleischerzeugnissen zulassen ⁽¹⁾** 16

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

- * **Entscheidung der Kommission vom 22. Juli 1997 zur zweiten Änderung der Entscheidung 94/957/EG über die von Finnland anzuwendenden Übergangsmaßnahmen betreffend die Veterinärkontrollen bei der Einfuhr von lebenden Tieren aus Drittländern⁽¹⁾** 25
-

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Richtlinie 88/380/EWG des Rates vom 13. Juni 1988 zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG, 70/457/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, Gemüsesaatgut und über einen Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988)** 27

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1663/97 DER KOMMISSION

vom 25. August 1997

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2498/96 zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90 und 0204 für 1997

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur autonomen und befristeten Anpassung bestimmter in den Europa-Abkommen vorgesehener Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse, um dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft Rechnung zu tragen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1595/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 sind für 1997 eine Zollermäßigung und eine Erhöhung bestimmter Einfuhr-

mengen sowie die Einfuhr von reinrassigen Zuchtziegen des KN-Codes 0104 20 10 im Rahmen der Zollkontingente für Ungarn, Polen, die Slowakei, die Tschechische Republik und Bulgarien vorgesehen.

Die mit der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 vorgesehenen Maßnahmen wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1595/97 geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 2498/96 der Kommission vom 23. Dezember 1996 zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90 und 0204⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1044/97⁽⁴⁾, ist deshalb für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1997 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2498/96 wird durch den nachstehenden Anhang ersetzt:

„ANHANG II

Mengen (in Tonnen Schlachtkörperäquivalent) gemäß Artikel 2 Absatz 2

Zollsatz Null

(in Tonnen)

	Lebende Tiere	Fleisch	Lebende Tiere und/oder Fleisch
Polen	—	—	9 200
Rumänien ⁽¹⁾	1 277	221	
Ungarn	—	—	13 645
Bulgarien	—	—	5 175
Tschechische Republik	—	—	1 830
Slowakei	—	—	3 670

⁽¹⁾ Begrenzte Mengen dürfen in Tiere bzw. Fleisch umgerechnet werden.“⁽¹⁾ ABl. Nr. L 328 vom 30. 12. 1995, S. 31.⁽²⁾ ABl. Nr. L 216 vom 8. 8. 1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1996, S. 53.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 152 vom 11. 6. 1997, S. 8.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Juli bis 31. Dezember 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. August 1997

Für die Kommission
Ritt BJERREGAARD
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1664/97 DER KOMMISSION**vom 25. August 1997****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. August 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. August 1997

Für die Kommission
Ritt BJERREGAARD
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 25. August 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0709 90 79	052	59,8
	999	59,8
0805 30 30	052	63,5
	382	97,8
	388	47,5
	524	50,7
	528	56,1
	999	63,1
0806 10 40	052	99,3
	400	218,6
	600	111,1
	624	190,9
0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	999	155,0
	388	79,3
	400	64,9
	508	57,7
	512	20,5
	524	67,2
	528	38,9
	804	86,9
	999	59,3
	0808 20 57	052
388		44,8
512		85,1
528		44,7
0809 30 41, 0809 30 49	999	63,3
	052	81,8
	999	81,8
0809 40 30	052	51,6
	064	62,6
	066	57,3
	068	62,8
	093	61,8
	400	98,8
	624	250,3
	999	92,2

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1665/97 DER KOMMISSION
vom 25. August 1997
zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden
repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-
organisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zucker-
sektors außer Melasse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1143/97⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und
bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen
Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die
Verordnung (EG) Nr. 1222/97 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1644/97⁽⁶⁾, fest-
gesetzt.

Die Anwendung der mit der Verordnung (EG)
Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf
die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die
Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur
vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG)
Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden
repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. August 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. August 1997

Für die Kommission
Ritt BJERREGAARD
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 165 vom 24. 6. 1997, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1997, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 228 vom 19. 8. 1997, S. 7.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 25. August 1997 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in ECU)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	26,03	3,48
1701 11 90 ⁽¹⁾	26,03	8,52
1701 12 10 ⁽¹⁾	26,03	3,34
1701 12 90 ⁽¹⁾	26,03	8,09
1701 91 00 ⁽²⁾	29,29	10,59
1701 99 10 ⁽²⁾	29,29	6,07
1701 99 90 ⁽²⁾	29,29	6,07
1702 90 99 ⁽³⁾	0,29	0,36

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Mai 1997

über Zusatzfristen, die Luxemburg für die Umsetzung der Richtlinie 90/388/EWG in bezug auf den vollständigen Wettbewerb auf den Telekommunikationsmärkten eingeräumt werden

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/568/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen zur Gründung des Europäischen Wirtschaftsraums,

gestützt auf die Richtlinie 90/388/EWG der Kommission vom 28. Juni 1990 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/19/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

nachdem allen Interessierten Gelegenheit gegeben wurde ⁽³⁾, gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/388/EWG ihre Stellungnahmen abzugeben,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. SACHVERHALT UND RECHTLICHER HINTERGRUND

A. Der Antrag Luxemburgs

(1) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/388/EWG haben die luxemburgischen Behörden mit Schreiben vom 28. Juni 1996 folgende Umsetzungsfristen beantragt:

— bis 1. Januar 2000 in bezug auf die ausschließlichen Rechte, die dem Erbringer von Post- und Telekommunikationsdiensten, Entreprise des

Postes et Télécommunications (EPT), gegenwärtig bei der Bereitstellung des Sprachtelefondienstes und der dazugehörigen Netzinfrastruktur gewährt werden. Nach Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/388/EWG müßte die Umsetzung bis 1. Januar 1998 erfolgen;

— bis 1. Juli 1998 bei den Beschränkungen bei der Erbringung bereits liberalisierter Telekommunikationsdienste in bezug auf die

a) von dem Erbringer der Telekommunikationsdienste errichteten Netze;

b) von Dritten bereitgestellten Infrastrukturen und

c) gemeinsam genutzten Netze, sonstigen Einrichtungen und Standorte.

Diese Bestimmungen waren gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/388/EWG bis 1. Juli 1996 umzusetzen. Sie beziehen sich nicht auf die Kabelfernsehinfrastruktur, die in Artikel 4 derselben Richtlinie geregelt ist.

(2) Die luxemburgischen Behörden halten die zusätzlichen Umsetzungsfristen aus folgenden Gründen für erforderlich:

— Eine Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes (bei einer unverzüglichen Umsetzung der Richtlinie) vor der Einführung geeigneter aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen und der Vornahme der erforderlichen strukturellen Anpassungen würde Luxemburg den Gefährdungen eines unregulierten Marktes aussetzen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 192 vom 24. 7. 1990, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 22. 3. 1996, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 257 vom 4. 9. 1996, S. 5.

- Die beantragten Zusatzfristen würden der Entfaltung des Wettbewerbs in den sonstigen Bereichen des Telekommunikationswesens in Luxemburg nicht im Wege stehen. Wenn das neue Telekommunikationsgesetz in Kraft getreten sein wird, kann die Liberalisierung geordnet durchgeführt werden. Zum Beispiel werden die Unternehmen aufgefordert, sich um eine Lizenz für den Betrieb des zweiten nationalen GSM-Netzes zu bewerben. Es wird ein offenes und objektives Auswahlverfahren durchgeführt und die Lizenz demjenigen Unternehmen erteilt werden, das die veröffentlichten Qualitätsmerkmale am besten erfüllen kann;
- EPT hat seinen Kunden bisher eine Einheitsgebühr in Rechnung gestellt, plant jedoch eine Reform der Gebührenstruktur. Das erhebliche Ungleichgewicht zwischen den vorliegenden Kostenschätzungen und den bestehenden Gebühren ist ein wesentlicher Hinderungsgrund für die Liberalisierung der Dienste in Luxemburg. Die gegenwärtig neu errichtete unabhängige Regulierungsbehörde ILT wird die Anpassung der Gebühren in Luxemburg überwachen; ILT wird auch für die Festlegung der Regeln für die Rechnungslegung und die kostenorientierte Fakturierung von EPT verantwortlich sein;
 - in Luxemburg erfordert die Liberalisierung von dem zuständigen Ministerium, ILT und EPT unverhältnismäßige Anstrengungen insbesondere hinsichtlich der menschlichen Ressourcen;
 - im Jahr 1995 entfielen auf die internationalen Gespräche 71 % des gesamten Fernsprechsatzes von 6,346 Mrd. LUF. Mehr als 50 % dieser Gespräche entfielen auf die in der Stadt Luxemburg ansässigen 960 gewerblichen Anschlüsse. Die ins Ausland gehenden Anrufe machten 62 % der internationalen Gespräche aus. Wenn man den luxemburgischen Markt vor der Einführung geeigneter aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen und der Vornahme der erforderlichen strukturellen Änderungen öffnen würde, würde man den Telekommunikationsunternehmen aus anderen Ländern Gelegenheit geben, den Unternehmen in Luxemburg internationale Telefondienste anzubieten und Einnahmen vom EPT-Netz wegzulenken. Dies könnte die Bestandsfähigkeit der Infrastruktur des nationalen Telekombetreibers, seine Fähigkeit, die notwendigen strukturellen Anpassungen durchzuführen, und seine zukünftige Wettbewerbsfähigkeit im Markt ernsthaft gefährden. Die für die Abwehr einer solchen Gefahr erforderlichen aufsichtsrechtlichen Rahmenbestimmungen werden gegenwärtig erlassen, und die beantragte Durchführungsfrist würde deren Umsetzung ermöglichen;
 - Luxemburg hat jüngst die Grundlagen für eine unternehmerische Führung seiner Post- und Fernmeldeverwaltung gelegt. EPT wendet jährlich 32 Mio. LUF für die Ausbildung seines Personals auf, damit es sich die für eine kommerzielle Betriebsführung erforderlichen Kenntnisse aneignet. Anfang 1995 hat EPT eine unabhängige Beraterfirma beauftragt, eine gründliche Überprüfung seiner Organisationsstruktur durchzuführen. Die erforderliche Umstrukturierung einschließlich der Einführung kommerzieller Rechnungslegungsmethoden und der Anpassung der Tarifstruktur wird nicht rechtzeitig bis zur vollständigen Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes am 1. Januar 1998 abgeschlossen sein.
- (3) Die luxemburgischen Behörden haben keinen Termin für die Verabschiedung des neuen Telekommunikationsgesetzes durch das luxemburgische Parlament genannt, gehen aber davon aus, daß dies in der ersten Jahreshälfte 1997 geschehen wird. Die luxemburgischen Behörden haben zu bedenken gegeben, daß sie nicht in der Lage seien, die Geschwindigkeit zu beeinflussen, mit der das Gesetz im Parlament behandelt wird. Mit diesem Gesetz werden die gemeinschaftlichen ONP-Zusammenschaltungsanforderungen in nationales Recht umgesetzt (in der Zwischenzeit haben die luxemburgischen Behörden die Kommission darüber unterrichtet, daß dieses Gesetz am 19. März 1997 angenommen wurde und am 1. April 1997 in Kraft getreten ist). Andere Termine in dem von den luxemburgischen Behörden vorgeschlagenen Zeitplan wurden auf Rat von unabhängigen Beratern, die die EPT und die luxemburgischen Behörden beraten, hin geschätzt. Es ist folgender Zeitplan vorgesehen:
- erste Hälfte 1997: Verabschiedung des Gesetzes;
 - März 1997: Einführung des neuen Kundenfakturierungs- und Verwaltungssystems;
 - fünf Monate nach Verabschiedung des Gesetzes: ILT einsatzfähig;
 - sechs Monate nach Verabschiedung des Gesetzes: Finanzierungsgrundsätze für die Grundversorgung geregelt;
 - sechs Monate nach Verabschiedung des Gesetzes: Erteilung einer zweiten GSM-Lizenz;
 - zweite Hälfte 1997: aufsichtsrechtliche Überwachung durch ILT einsatzfähig;
 - 1. Januar 1998: Anlauf des neuen kostenorientierten Rechnungslegungssystems der EPT;
 - 1. März 1998: neues Kundenfakturierungs- und Verwaltungssystem einsatzbereit;
 - Juli 1998: neues Kundenfakturierungs- und Verwaltungssystem voll betriebsbereit und notwendige Revision der internen Verfahren und Personalausbildung fast zu Ende gebracht;
 - 1. Januar 2000: neues kostenorientiertes Rechnungslegungssystem von EPT einsatzbereit.
- Der Antrag wurde den Kommissionsdienststellen am 28. Juni 1996 unterbreitet.

B. Eingegangene Stellungnahmen

- (4) Zwei Unternehmen haben im Anschluß an die am 4. September 1996 veröffentlichte Bekanntmachung der Kommission⁽¹⁾ ihre Stellungnahmen abgegeben.
- (5) Demnach:
- sei der Telekommunikationsmarkt in Luxemburg ausgesprochen gesund. Die Einnahmen je Leitung und je EPT-Beschäftigten seien sehr hoch im Vergleich mit dem Gemeinschaftsdurchschnitt. Die Anschlußdichte in Luxemburg sei wesentlich höher als im Gemeinschaftsdurchschnitt;
 - seien die von EPT berechneten internationalen Rufgebühren bereits wettbewerbsfähig und bestehe geringer Bedarf für eine Umgestaltung der Gebühren;
 - habe es Luxemburg versäumt, die Gemeinschaftsvorschriften umzusetzen und habe damit den Wettbewerb behindert. EPT habe nicht die geeigneten Kostenrechnungssysteme gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 92/44/EWG des Rates⁽²⁾ und gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 95/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ bis zum 31. Dezember 1993 beziehungsweise bis zum 31. Dezember 1996 eingeführt. Außerdem sei bisher keine zweite GSM-Lizenz erteilt worden. Daher — Stellungnahmen zufolge — bestehe das Monopol von EPT beim öffentlichen Sprachtelefondienst, den Infrastrukturen und dem Mobilfunk fort;
 - können nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften Verzögerungen bei der Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften nicht mit verwaltungsmäßigen oder praktischen Schwierigkeiten in einem Mitgliedstaat gerechtfertigt werden. Somit können auch beschränkte Verwaltungsressourcen nicht als Begründung für eine zusätzliche Umsetzungsfrist herangezogen werden. Luxemburg habe zusätzliche Umsetzungsfristen gemäß der Richtlinie 96/19/EG als ein Mitgliedstaat mit einem sehr kleinen Telekommunikationsnetz beantragt. Es müsse jedoch angemessen begründet werden, warum die geringe Größe des Telekommunikationsnetzes eine zusätzliche Umsetzungsfrist erforderlich machen sollte;
 - hätte eine zusätzliche Umsetzungsfrist nachteilige Auswirkungen auf den Handel. EPT sei der einzige Anbieter von Mietleitungen und Zusammenschaltungsdiensten in Luxemburg für sämtliche vorhandenen oder zukünftigen Erbringer von liberalisierten Diensten. Dies sei jedoch ein ausschlaggebender Faktor für die Kosten der Wettbewerber, außerdem habe die Kenntnis der anfallenden Kosten Auswirkungen auf den Handel. Darüber hinaus sei Luxemburg ein wichtiges Finanzzentrum in der Gemeinschaft, und sowohl die Finanzdienstlei-

stungen als auch der Handel damit beruhten weitgehend auf der Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen. Jegliche Zusatzfrist würde Auswirkungen auf den Finanzdienstleistungsmarkt haben;

- habe es Luxemburg versäumt zu begründen, warum eine Ausnahme von der Anforderung, die Beschränkungen bei der Erbringung bereits liberalisierter Telekommunikationsdienste bis 1. Juli 1996 aufzuheben, gewährt werden sollte;
 - sei es unbestritten, daß die Ballung der Einnahmen von EPT auf 960 gewerbliche Kunden einen Sonderfall in der Gemeinschaft darstellt. Es werde jedoch bestritten, daß dies unbedingt eine Schwäche sein müsse. Eine enge Beziehung mit einer geringen Anzahl von Kunden sei ein nützliches Absatzinstrument, das eine potentiell gute Kundenbetreuung erlaube. Außerdem sei es den Wettbewerbern von EPT seit dem Inkrafttreten der Richtlinie 90/388/EWG am 28. Juli 1990 gestattet worden, den direkt über Mietleitungen angeschlossenen Kunden nichtöffentliche internationale Telefondienste zu erbringen. EPT — Stellungnahmen zufolge — sei damit de facto dem Wettbewerb in seinem einträglichsten Marktsegment seit mehr als fünf Jahren ausgesetzt. Ohne eine eindeutige Aufschlüsselung der Kosten und Einnahmen gemäß der besonderen räumlichen und wirtschaftlichen Struktur Luxemburgs (einschließlich der Netzkonfiguration von EPT), die nachzuweisen vermag, daß grundlegende strukturelle Anpassungen erforderlich sind, um die Überlebensfähigkeit von EPT angesichts der Liberalisierung des Sprachtelefondienstes bei Privatanschlüssen zu gewährleisten, sei die Verlängerung des Monopols beim Sprachtelefondienst über den 1. Januar 1998 hinaus unbegründet. Dieselbe Aussage gelte für die Errichtung und die Bereitstellung der zugrundeliegenden Infrastruktur.
- (6) Mit dem mit Schreiben vom 6. Dezember 1996 bestätigten Telefax vom 18. Oktober übersandte die Kommission den luxemburgischen Behörden die eingegangenen Stellungnahmen.

C. Die Antwort Luxemburgs

In Erwiderung auf diese Stellungnahmen führten die luxemburgischen Behörden mit Schreiben vom 19. Dezember 1996 u. a. folgendes aus:

- EPT war die einzige Fernmeldeorganisation in Europa, deren Einnahmen in den Jahren 1995 und 1996 zurückgegangen sind. Ihre Gewinne, die sich im Jahr 1995 auf 2,3 Mrd. LUF beliefen, sind gegenüber den übrigen europäischen Gesellschaften um 11,2 % zurückgegangen;
- angesichts der hohen Anschlußdichte in Luxemburg, die von EPT durch Konzentrierung auf das Anbieten von technisch hochqualitativen Diensten erreicht wurde, würde die verspätete Einführung des Wettbewerbs auf den Telekommärkten den Verbrauchern auf technischem Niveau nicht zum Nachteil reichen;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 257 vom 4. 9. 1996, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 165 vom 19. 6. 1992, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 321 vom 30. 12. 1995, S. 6.

- ein Vergleich zwischen EPT und British Telecom oder einer anderen großen Fernmeldeorganisationen hat wenig Aussagekraft, da solche großen Organisationen unter anderem Größenvorteile erzielen, über die EPT nicht verfügen kann. Die Gewährleistung der Grundversorgung ist in Luxemburg kostenaufwendiger als in den meisten Mitgliedstaaten, da EPT diese Größenvorteile nicht erzielen kann;
- bei den gegenwärtig hohen Einnahmen je Beschäftigtem in Luxemburg ist zu bedenken, daß die gegenwärtige Struktur von EPT nicht berücksichtigt ist. EPT muß sein Personal z. B. durch die Einrichtung einer Verkaufseinheit umstrukturieren. Dadurch würden die Einnahmen je Beschäftigtem zurückgehen;
- es gibt weniger als 100 Analog-Mobilfunkteilnehmer, so daß die aus diesem Dienst erzielten hohen Durchschnittseinnahmen bezogen auf die Gesamteinkünfte eher unbedeutend sind. Auch werden die Einnahmen aus dem GSM-Mobilfunkdienst zurückgehen, wenn einem zweiten Betreiber eine Lizenz erteilt worden ist;
- die Marktstellung von EPT ist sehr verletzlich, da der größte Anteil seiner Einnahmen auf lediglich 960 gewerbliche Teilnehmer entfällt;
- die erforderliche Neugestaltung der Gebühren wird eine erhebliche Erhöhung der Anschlußgebühren erfordern, während die internationalen Rufgebühren wahrscheinlich zurückgehen werden;
- Luxemburg hat die Umsetzung der Richtlinie 96/19/EG nicht hinausgezögert, indem es sein Recht auf Beantragung einer zusätzlichen Übergangsfrist wahrgenommen hat;
- bei der niedrigen Arbeitslosigkeit in Luxemburg wird es sehr schwer sein, neues Personal einzustellen, das die Anforderungen von EPT erfüllt;
- neue Marktzugänger würden wahrscheinlich bestrebt sein, in Luxemburg den Wettbewerb aufzunehmen, ohne in die festen Infrastrukturen zu investieren. Verglichen mit anderen Mitgliedstaaten wäre es für diese Wettbewerber leicht, ohne weiteres in den luxemburgischen Markt einzutreten.

In demselben Schreiben haben die luxemburgischen Behörden erneut das Erfordernis zusätzlicher Zeit zur Durchführung struktureller Änderungen bei EPT betont, damit es wie ein normales Geschäftsunternehmen funktionieren könne.

Die luxemburgischen Behörden haben der Kommission zusätzliche Angaben im Laufe einer bilateralen Sitzung am 18. Februar 1997 und in

einem vom 6. März 1997 übersandten Telefax mitgeteilt. Die luxemburgischen Behörden haben bestätigt, daß das neue Kundenfakturierungs- und Vermarktungssystem wahrscheinlich im März 1997 vorhanden und nach einer Probezeit von etwa zwölf Monaten einsatzbereit sein wird. Bis Juli 1998 sollten das neue Kundenfakturierungs- und Vermarktungssystem voll betriebsbereit und die notwendigen internen Verfahren und Personalaus- bildung fast zu Ende gebracht sein.

D. Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/388/EWG

- (7) Die Anwendung von Artikel 90 Absatz 2 EG-Vertrag auf den Telekommunikationssektor ist geregelt in der Richtlinie 90/388/EWG, die die Einführung des vollständigen Wettbewerbs auf den Telekommunikationsmärkten bis zum 1. Januar 1998 vorsieht. Nach Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/388/EWG kann die Kommission jedoch bestimmten Mitgliedstaaten auf Antrag zusätzliche Umsetzungsfristen gewähren, i) die von den in der Richtlinie 90/388/EWG festgelegten Fristen abweichen und ii) wobei die Aufrechterhaltung der ausschließlichen Rechte für Unternehmen gestattet wird, die mit der Bereitstellung eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes und von Telekommunikationsdiensten betraut wurden. Dadurch wird die Umsetzung von Maßnahmen ermöglicht, um notwendige Strukturanpassungen vorzunehmen, und nur soweit dies für diese Anpassungen unbedingt erforderlich ist.
- (8) Hinsichtlich der Bereitstellung öffentlicher Telekommunikationsdienste und Netze ist EPT offensichtlich eine Fernmeldeorganisation im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 90/388/EWG und nach luxemburgischem Recht mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut.
- (9) Aufgrund der Richtlinie ist deshalb zu klären, inwieweit der beantragte zeitweilige Ausschluß jeglichen Wettbewerbs seitens anderer Marktteilnehmer mit dem Erfordernis zu rechtfertigen ist, die erforderlichen Strukturanpassungen vorzunehmen, und nur soweit dies für diese Anpassungen unbedingt erforderlich ist.
- (10) Ausgangspunkt für die Prüfung hat der Umstand zu sein, daß ein mit einer Aufgabe von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrautes Unternehmen der Verpflichtung unterliegt, seine Dienste so zu erbringen, daß es sich in einem betriebswirtschaftlichen Gleichgewicht befindet, so daß es ihm möglich sein muß, weniger gewinnbringende Sektoren mit Hilfe der rentablen auszugleichen; dies rechtfertigt es, in den betriebswirtschaftlich rentablen Sektoren den Wettbewerb seitens einzelner Unternehmen zu beschränken.

Wäre es einzelnen Unternehmen gestattet, mit dem Inhaber der ausschließlichen Rechte in Sektoren ihrer Wahl zu konkurrieren, so könnten sich diese Unternehmen nämlich auf die betriebswirtschaftlich rentablen Vorgänge konzentrieren und günstigere Tarife als der Inhaber der ausschließlichen Rechte anbieten, da sie ja, anders als dieser, nicht aus betriebswirtschaftlichen Gründen gezwungen sind, Verluste aus nicht rentablen Sektoren durch Gewinne aus rentableren wettzumachen.

- (11) Die Richtlinie 90/388/EWG gewährte daher eine vorübergehende Ausnahmeregelung aufgrund von Artikel 90 Absatz 2 in bezug auf ausschließliche und besondere Rechte für die Bereitstellung des Sprachtelefondienstes, da die finanziellen Ressourcen für die Entwicklung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes immer noch in erster Linie aus dem Bereich des Sprachtelefondienstes stammen. Diesen Dienst zu diesem Zeitpunkt dem Wettbewerb zu öffnen, könnte daher die Erfüllung der Aufgabe von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, mit der die Telekommunikationsorganisationen betraut sind, beeinträchtigen. Gerechtfertigt sind Wettbewerbsbeschränkungen nur bei Diensten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und der Voraussetzungen, unter denen sie auf einem Wettbewerbsmarkt angeboten werden, das wirtschaftliche Gleichgewicht bei der Bereitstellung des Dienstes von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gefährden oder in irgendeiner anderen Weise beeinträchtigen würden. Beschränkungen der Bereitstellung solcher Dienste können daher nur dann zugelassen werden, wenn eine derartige Wirkung hinreichend belegt ist.
- (12) In der Praxis könnten auch Marktzugänger langfristig zur Erfüllung dieser Aufgabe von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse beitragen. Sinn der Ausnahmeregelung ist es in der Tat, die Erfüllung der Aufgabe von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, nicht aber einzelne Unternehmen zu schützen. Kurzfristig wird jedoch EPT das einzige Unternehmen bleiben, das bei den privaten Anschlüssen in dünnbesiedelten Gegenden die Grundversorgung gewährleistet. Außerdem ist Luxemburg ein Sonderfall als ein Land mit einem sehr kleinen Netz, das sich zwischen zwei großen Telekommunikationsmärkten befindet. Die auf diesen Märkten tätigen Fernmeldeorganisationen könnten sehr leicht den Wettbewerb in Luxemburg aufnehmen. Viele Auslandsgespräche nach und von Luxemburg werden auf diese beiden Märkten und von diesen beiden Märkten getätigt. Deshalb hat die Kommission die beiden beantragten zusätzlichen Umsetzungsfristen geprüft, um zu bestimmen, ob diese erforderlich sind, damit EPT seine Aufgabe von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse unter wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen erfüllen kann, während die gebotenen Struktur Anpassungen vorgenommen werden.

II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

A. Antrag auf eine zusätzliche Umsetzungsfrist für den Sprachtelefondienst und die dazugehörige Netzinfrastruktur

Bewertung der Auswirkungen einer Beseitigung der EPT gegenwärtig gewährten ausschließlichen Rechte

- (13) Gemäß dem allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muß jegliche zusätzliche Umsetzungsfrist in einem angemessenen Verhältnis zu dem Erfordernis stehen, die von den luxemburgischen Behörden angeführten erforderlichen Struktur Anpassungen im Hinblick auf die Einführung eines vollständigen Wettbewerbs vorzunehmen, soweit sie unter Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/388/EWG fallen.

Die erforderlichen strukturellen Anpassungen müssen im Hinblick auf diese Aufgaben geprüft werden.

a) Neugestaltung der Tarife

- (14) Nach den gegenwärtigen Schätzungen der luxemburgischen Behörden müßten die Anschlußkosten erheblich steigen, um die Netzaufwendungen von EPT zu decken⁽¹⁾. Dabei haben die luxemburgischen Behörden eingeräumt, daß die Gebühren für Auslandsgespräche in Luxemburg niedriger sind als im europäischen Durchschnitt und wahrscheinlich weiter zurückgehen werden.
- (15) Die nachfolgende Tabelle, die anhand von der Kommission zur Verfügung stehenden Angaben erstellt wurde⁽²⁾, vergleicht bestimmte Telefongebühren von EPT mit den entsprechenden Zahlen von zwei Gesellschaften, die ihre Gebühren bereits neugestaltet haben (British Telecom und TeleDanmark) und von einer, deren Gebühren immer noch neuzugestaltet sind (Deutsche Telekom)⁽³⁾. Für diese Vergleiche werden folgende Gründe angegeben. Ein Vergleich mit British Telecom wurde auch bei den Entscheidungen 97/114/EG⁽⁴⁾ in bezug auf Irland und 97/310/EG der Kommission⁽⁵⁾ in bezug auf Portugal unternommen. Die Auswahl von TeleDanmark ermöglicht einen Vergleich mit einer ähnlichen relativ kleinen Telekommunikationsorganisation, die unter relativ ähnlichen Bedingungen in einem anderen Mitgliedstaat Dienste bereitstellt. Ein Vergleich mit der Deutschen Telekom als benachbarte Telekommunikationsorganisation, die den Vorteil der Liberalisierung des luxemburgischen Telekommunikationsmarktes haben könnte, wurde gemacht. Diese Tabelle ergibt einen gewissen Bedarf für eine Neugestaltung:

⁽¹⁾ In Anbetracht von Geschäftsgeheimnissen werden genaue Angaben ausgelassen.

⁽²⁾ Für die GD XIII erstellte Tarifica-Studie.

⁽³⁾ Ein direkter Vergleich der Telefongebühren von EPT mit dem Gemeinschaftsdurchschnitt (nicht gewichtet) wäre nicht angemessen, da die Gebührenstrukturen der Fernmeldeorganisationen in den 15 Mitgliedstaaten weiterhin erheblich voneinander abweichen und darüber hinaus gegenwärtig neugestaltet werden.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 41 vom 12. 2. 1997, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 133 vom 24. 5. 1997, S. 19.

Gebühren in ECU zum 1. Januar 1996	EPT	British Telecom	Deutsche Telekom	TeleDanmark
Anschlußgebühr	74,29	137,53	53,07	212,50
Zweimonatsgebühr	13,08 (!)	19,53	26,11	27,33
Ortsgespräche von 3 bzw. 10 Minuten Dauer (Nebenzeiten)	0,13—0,26	0,06—0,19	0,06—0,19	0,11—0,22
Ortsgespräche von 3 bzw. 10 Minuten Dauer (Spitzenzeiten)	0,13—0,39	0,14—0,47	0,13—0,45	0,16—0,44
Ferngespräche von 3 bzw. 10 Minuten Dauer	N/A	0,35—1,16	1,02—3,38	0,33—0,99
Gespräche innerhalb der EG von 3 bzw. 10 Minuten Dauer (Spitzenzeiten)	1,61—5,23	1,29—4,31	1,66—5,54	1,71—5,65

(!) Schätzung für Vergleichszwecke.

- (16) Da als Folge des technischen Fortschritts im Netz die Kosten zunehmend weniger von der Entfernung abhängen, bedeutet Kostenorientierung der Gebühren in der Regel eine Anpassung der Preise, damit die Einnahmen und Kosten einander angeglichen werden können. So sollen die Anschluß- und Grundgebühren die festen Kosten einschließlich einer Standardspanne decken und die Rufgebühren sämtliche Kosten einschließlich einer Standardspanne decken.
- (17) Die Fernmeldeorganisationen waren somit gezwungen, die Zweimonatsgrundgebühren und die Gebühren für die Ortsgespräche zu erhöhen bzw. zumindest nicht zu senken und die Gebühren für Ferngespräche zu senken. Es besteht ein klares Bedürfnis für eine weitergehende Neugestaltung, und die Kommission akzeptiert, daß dieses für EPT schwieriger ist als für die meisten Fernmeldeorganisationen aufgrund von 960 gewerblichen Kunden, die einen großen Anteil der Einnahmen von Auslandsgesprächen ausmachen, und weil EPT keine Größenvorteile erzielen kann. Jedenfalls zeigen die Zahlen für die Deutsche Telekom, daß andere Fernmeldeorganisationen in einigen Fällen einen größeren Bedarf für eine Neugestaltung haben als die EPT. Außerdem werden sich in Zukunft flexible Gebührenstrukturen zunehmend durchsetzen, wie das bereits beim GSM-Dienst der Fall ist, wo der Teilnehmer das Gebührenpaket auswählt, das am besten seinen Erfordernissen entspricht. Bei dieser Vorgehensweise ergäbe sich nur wenig unmittelbarer Bedarf für eine Senkung der Auslandsgebühren, da Großabnehmer ein Gebührenpaket mit einer höheren Monatsgrundgebühr und einer niedrigeren Rufgebühr wählen könnten. Jedenfalls akzeptiert die Kommission, daß aufgrund der Abhängigkeit von 960 gewerblichen Kunden EPT sich im besonderen darauf konzentrieren muß, die speziellen Bedürfnisse dieser Kunden zu beurteilen, um die Einnahmen auf einem Niveau zu halten, das ausreicht, um einen Universaldienst in kurzer Zeit anbieten zu können.
- (18) EPT erzielte jedoch im Jahr 1995 Gewinne aus seinen Anschlußgebühren entsprechend 19,2 % seines Umsatzes im Jahr 1995 verglichen mit lediglich 12,5 % von British Telecom in demselben Jahr. Auch wenn der Bedarf besteht, die Anschlußgebühren ziemlich stark zu erhöhen, da die Festkosten in Luxemburg offensichtlich nicht höher sind als in den anderen Mitgliedstaaten, ist nicht einzusehen, warum die Anschlußgebühren so erheblich, wie von den luxemburgischen Behörden angegeben, erhöht werden müßten. Die Bevölkerungsdichte Luxemburgs liegt oberhalb des Gemeinschaftsdurchschnitts und ist höher als in Dänemark, während der Anteil der städtischen Bevölkerung mit dem Dänemarks und des Vereinigten Königreichs vergleichbar ist.
- (19) Nach den luxemburgischen Behörden wird die vollständige Neugestaltung der Tarife erst möglich, wenn das neue Kostenrechnungssystem voll betriebsbereit sein wird. Obwohl sie diesem Argument zustimmt, teilt die Kommission nicht die Auffassung, wonach es für EPT angesichts der geringen Größe des Telekommunikationsnetzes in Luxemburg etwas schwieriger wäre, die Kostenrechnung einzuführen. Im Gegenteil ist eine Aufteilung der Kosten auf nur zwei Kategorien von Gesprächen, d. h. Ortsgespräche und Auslandsgespräche, für EPT leichter als für Fernmeldeorganisationen in anderen Mitgliedstaaten, wo die Kosten der Regionalgespräche und Ferngespräche berücksichtigt werden müssen. Außerdem ist der von den luxemburgischen Behörden vorgelegte Zeitplan für die Einführung der Kostenrechnung zu lang im Vergleich mit der Erfahrung in anderen Mitgliedstaaten. Schließlich hatte Luxemburg Abrechnungssysteme für Mietleitung gemäß der Richtlinie 92/44/EWG bis zum 31. Dezember 1993 und für Sprachtelefonie gemäß der Richtlinie 95/62/EG bis zum 31. Dezember 1996 einzuführen. Auch wenn die Kommission vorhätte, aus diesem Grund eine zusätzliche Umsetzungsfrist zu gewähren (was nicht der Fall ist), darf die Kommission keine Entscheidung erlassen, die effektiv eine Richtlinie des Rates ändern würde.

- (20) An der Anzahl der Telefonanschlüsse je 100 Einwohner und dem hohen Digitalisierungsgrad in Luxemburg (in der Spitzengruppe der Gemeinschaft) kann man ersehen, daß in Luxemburg die Infrastruktur für die Grundversorgung bereits vorhanden ist und keine zusätzlichen finanziellen Mittel zur Weiterentwicklung des Netzes erforderlich sind. Wenn EPT neue Dienste anbieten möchte, wäre der Marktwettbewerb dafür die beste Grundlage. Die Kommission kann dem Argument der luxemburgischen Behörden nicht zustimmen, daß die Verbraucher angesichts der hohen Anschlußdichte durch eine spätere Einführung des Wettbewerbs nicht benachteiligt würden. Es liegt auf der Hand, daß eine verzögerte Einführung des Wettbewerbs auch die Einführung des Preiswettbewerbs und der Gebührenflexibilität in Luxemburg hinauszögern würde, was nicht im Interesse der Verbraucher läge.
- b) Angaben der besonderen Probleme Luxemburgs als ein Land mit einem sehr kleinen Netz
- (21) Luxemburg befindet sich in der besonderen Lage, daß rund 70 % des Fernsprechumsatzes von EPT auf Auslandsgespräche entfallen. Mehr als 50 % dieser Gespräche werden von den 960 gewerblichen Teilnehmern in der Stadt Luxemburg getätigt. Wenn Telefongesellschaften aus anderen Ländern das Recht erhielten, diesen Kunden internationale Telefondienste anzubieten, könnten diese Betreiber EPT erhebliche Einnahmen entziehen, wodurch es gezwungen wäre, die Gebühren für die Privatanschlüsse zu erhöhen. Dies könnte kurzfristig nachteilige Auswirkungen auf die Pflichtleistungen in Luxemburg haben und die erforderlichen Strukturanpassungen erschweren. Diese Gefahr kann nur abgewendet werden, wenn EPT ein neues Verhältnis zu seinen wichtigsten Kunden aufbaut. Eine enge Beziehung zu den Kunden ist der Schlüssel für die Erfüllung der Kundenanforderungen und deren Lösungswünsche. Die Grundlage für dieses neue Verhältnis wird bereits gelegt.
- (22) Auch wird das neue Kundenfakturierungs- und Verwaltungssystem nach dem Schreiben der luxemburgischen Behörden im Januar 1997 vorhanden und bis März 1998 voll betriebsbereit sein. Die Kommission ist sich bewußt, daß angesichts seines einmalig kleinen Kundenstamms und seiner derzeitigen Kundenausrichtung das neue Fakturierungssystem tiefgreifende Auswirkungen auf die Arbeitsorganisation und -methoden von EPT haben wird. Aus diesem Grund sollte eine begrenzte Zusatzfrist bis zur Einsatzfähigkeit des neuen Fakturierungs- und Vermarktungssystems veranschlagt werden. Die Kommission ist auch der Auffassung, daß eine weitere Zusatzfrist bis zur Betriebsbereitschaft dieses Fakturierungs- und Vermarktungssystems und der entsprechenden Neugestaltung der Tarife gewährt werden sollte. Damit kann EPT seine Kenntnis und sein Verständnis der speziellen Bedürfnisse der Kunden verbessern und den Übergang in den Marktwettbewerb vollziehen, ohne daß dabei Preisnachteile für die Privatanschlüsse entstünden.
- Hinsichtlich der anderen Argumente teilt die Kommission nicht die Auffassung, daß die Tatsache, daß ein großer Teil der Einnahmen von EPT von 960 gewerblichen Teilnehmern stammen, unbedingt ein Nachteil auf diesem Gebiet sein müsse. Eine enge Beziehung zu den Kunden ist ein Schlüssel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse und zur Erfüllung ihrer Lösungswünsche, dafür muß sich EPT die erforderlichen Marketingfertigkeiten erwerben. Außerdem muß seine geringe Größe EPT nicht daran hindern, sich Größenvorteile nutzbar zu machen; es könnte Vereinbarungen und Verbindungen mit anderen Dienstleistungserbringern eingehen, damit es die von seinen Kunden gewünschten Globalösungen anbieten kann. Darüber hinaus ermöglichen eine geringe Größe und das Zurückgreifen auf Zulieferer ein hohes Maß an Flexibilität. EPT kann Änderungen im Umfang seiner Tätigkeiten leichter durch das Eingehen neuer Verträge durchführen als eine voll integrierte große Einrichtung, die ihr Personal neu schulen und ihren unternehmerischen Aufbau ändern muß, um die Bedürfnisse der Kunden erfüllen zu können.
- (23) Die Kommission kann auch nicht der Auffassung zustimmen, wonach es schwierig wäre, neues Personal für EPT in Luxemburg einzustellen. Für diese Zwecke könnte man relativ einfach auf Bewerber aus anderen Mitgliedstaaten zurückgreifen. Wie von den luxemburgischen Behörden zugegeben, gibt es bereits in anderen Wirtschaftszweigen einen erheblichen Anteil an Beschäftigten, die aus den benachbarten Mitgliedstaaten täglich nach Luxemburg zur Arbeit einpendeln.
- (24) Gesetzesänderungen als solche und damit verbundene Verzögerungen können nicht als strukturelle Änderungen im Sinne der Richtlinie 90/388/EWG angesehen werden, die eine Ausnahmegewährung rechtfertigen würden. Die Richtlinie bezieht sich auf die erforderlichen strukturellen Änderungen bei dem Betreiber selbst, in dem Ausmaß wie diese notwendig sind, um die Bereitstellung des Dienstes von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zu gewährleisten. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs kann ein Mitgliedstaat, wenn die in der Richtlinie angeführte Begründung nicht geltend gemacht werden kann, nicht Bestimmungen, Praktiken oder Umstände in seinem Rechtssystem anführen, um eine zusätzliche Umsetzungsfrist für eine Gemeinschaftsrichtlinie zu begründen⁽¹⁾.
- (25) Aus dem von den luxemburgischen Behörden vorgelegten Zeitplan geht jedoch hervor, daß sämtliche Gesetzesänderungen, die Errichtung der ILT und die Erteilung einer zweiten GSM-Lizenz bis 1. Januar 1998 abgeschlossen sein werden. Somit werden die wesentlichen aufsichtsrechtlichen und strukturellen Reformen bis 1. Januar 1998 vollzogen sein.

(1) Rs. 1/86, Kommission/Belgien, Slg. 1987, S. 2797.

Entwicklung des Handelsverkehrs

- (26) Ziel der Verschiebung der Liberalisierung des Sprachtelefondienstes ist das Hinausschieben des Eintritts von Wettbewerbern in den Sprachtelefonmarkt. Wie in einer Stellungnahme hervorgehoben, würde dadurch der Handel beeinträchtigt, da große internationale Unternehmen bereits in dem luxemburgischen Markt präsent sind oder Interessen haben.
- (27) Obwohl mit der Einräumung einer Zusatzfrist für Luxemburg der luxemburgische Telekommunikationsmarkt abgeschottet würde, wären die Auswirkungen auf die Entwicklung des Handelsverkehrs geringfügig, weil einerseits der luxemburgische Telekommunikationsmarkt, gemessen am gemeinschaftlichen Markt, nur sehr klein ist und andererseits die Dauer der von der Kommission vorgesehenen Frist sehr kurz ist.
- (28) Diese Auswirkungen wären noch geringer, wenn die Aufhebung von Beschränkungen in bezug auf die Nutzung eigener und alternativer Infrastrukturen ab dem 1. Juli 1997, wie nachstehend erwähnt, gelten würde. Dadurch sollen etwaige neue Marktteilnehmer von diesem Zeitpunkt an in die Lage versetzt werden, in Vorbereitung auf den vollständigen Wettbewerb über solche Infrastruktur bereits liberalisierte Telekommunikationsdienste anzubieten, insbesondere Sprachdienste über Unternehmensnetze und/oder für geschlossene Benutzergruppen.

Schlußfolgerung

- (29) Die Kommission stimmt dem Argument zu, daß die luxemburgischen Tarife erheblich umgestaltet werden müssen, wie bei anderen Mitgliedstaaten, die eine Ausnahme begehrt haben. Die Kommission stimmt auch dem Argument zu, daß in Anbetracht der geringen Größe des Netzes Strukturanpassungen erforderlich sind, die in Luxemburg schwerer durchzuführen sind als in anderen Mitgliedstaaten. Es besteht insbesondere die reale Gefahr, daß es als Folge des besonderen Kundenportfolios von EPT zu einem erheblichen Einkommensverlust käme; das könnte kurzfristig ein Nachteil für die finanzielle Lage dieses Unternehmens sein und sowohl die noch notwendigen Strukturanpassungen als auch die Bereitstellung des Universaldienstes gefährden. Den Argumenten der luxemburgischen Behörden kann die Kommission jedoch nicht ganz zustimmen.

Unter diesen Umständen ist die Kommission der Auffassung, daß die Entwicklung des Handelsverkehrs durch die Einräumung einer zusätzlichen Umsetzungsfrist für Luxemburg bis 1. Juli 1998 nach Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/388/EWG für die Aufhebung der EPT gegenwärtig erteilten ausschließlichen Rechte bei der Bereitstellung des Sprachtelefondienstes und der öffentlichen Netzinfrastruktur anstelle des 1. Januar 1998 nicht in einem dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufenden Ausmaß beein-

trächtigt werden würde, sofern die vorerwähnten Bedingungen erfüllt werden.

B. Antrag auf eine zusätzliche Umsetzungsfrist für die Aufhebung der Beschränkungen bei der Erbringung bereits liberalisierter Telekommunikationsdienste auf eigenen und alternativen Infrastrukturen

Bewertung der Auswirkungen einer unmittelbaren Aufhebung der Beschränkungen

- (30) Die luxemburgischen Behörden haben geltend gemacht, daß eine Aufhebung der Beschränkungen bei der Nutzung alternativer Infrastrukturen vor dem 1. Juli 1998 die Erbringer von liberalisierten Diensten in die Lage versetzen würde, den Kunden Sprachdienste anzubieten und die Anrufe mit dem öffentlichen Netz in beiden Richtungen zu verbinden. In Anbetracht der besonderen Probleme in Luxemburg, wo EPT stark von den Einnahmen von 960 Kunden abhängig ist, könnten Mitbewerber ohne erhebliche Infrastrukturinvestitionen diese einträglichen gewerblichen Kunden in der Stadt Luxemburg von EPT abwerben.
- (31) Dem Argument, daß eine Aufhebung der bestehenden Beschränkungen Einnahmeverluste für EPT bedingen würde, kann nicht zugestimmt werden. Es trifft zwar zu, daß EPT durch sein Monopol bei der Netzinfrastruktur eine Einnahmengarantie bei der Bereitstellung von Mietleitungen an Endverbraucher und Erbringer liberalisierter Telekommunikationsdienste erhält. Doch verlangt die Richtlinie 92/44/EWG ausdrücklich, daß Leitungen auf Kostengrundlage seit 31. Dezember 1993 vermietet werden müssen. Des weiteren erfordert die Richtlinie 95/62/EG, daß feste öffentliche Telefonnetze und Sprachtelefondienste seit 31. Dezember 1996 auf kostenorientierter Basis angeboten werden müssen. Indem die Mitgliedstaaten dieser Verpflichtung nachkommen müssen, ist nicht davon auszugehen, daß sich mit der Erschließung eines alternativen Angebots die Marktstellung der Fernmeldeorganisationen in diesem Bereich wesentlich ändern würde.

- (32) Die Gefahr einer Abwerbung im Mietleitungsmarkt durch andere potentielle Infrastrukturanbieter wäre nur bei einem Fehlen eindeutiger aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen und ohne Überwachung durch eine unabhängige Regulierungsbehörde gegeben. Artikel 8 der Richtlinie 90/388/EWG erkennt insofern eine mögliche Bedrohung an, als er den Mitgliedstaaten auferlegt zu gewährleisten, daß Unternehmen, denen besondere oder ausschließliche Rechte in anderen Gebieten als der Telekommunikation gewährt wurden, bei ihrer Tätigkeit als Anbieter von Netzen, eine getrennte Finanzbuchhaltung führen.

Diese Gefahr könnte in Luxemburg größer sein als in Mitgliedstaaten mit einer entwickelten alternativen Telekommunikationsinfrastruktur. Da sich wenige hocheinträgliche Kunden in einem geringen Gebiet befinden, könnte ein neu hinzu-

kommendes Unternehmen unabhängig von der Benutzung der Mietleitungen oder des Netzes von EPT und ohne erhebliche Investitionen diese Kunden zufriedenstellen. Nach den Ausführungen der luxemburgischen Behörden sollten jedoch die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen sowie die unabhängige Regulierungsbehörde in der ersten Jahreshälfte 1997 vorhanden sein. Aus diesem Grund wäre keine zusätzliche Umsetzungsfrist über den 1. Juli 1997 hinaus zu rechtfertigen. Mögliche Verzögerungen in dem in den Ausführungen enthaltenen Zeitplan können von der Kommission nicht berücksichtigt werden, wenn sie den Antrag auf eine zusätzliche Umsetzungsfrist prüft, da dieser Zeitplan angemessen erscheint und die Mitgliedstaaten, wie vom Europäischen Gerichtshof in dem obenerwähnten Urteil befunden, keine Bestimmungen, Praktiken oder Umstände ihrer Rechtssysteme geltend machen können, um eine zusätzliche Frist für das Umsetzen gemeinschaftlicher Richtlinien zu rechtfertigen.

Entwicklung des Handelsverkehrs

- (33) Eine Aufschiebung der Aufhebung der Beschränkungen bei der Nutzung eigener und alternativer Infrastrukturen würden den Handel beeinträchtigen, da große internationale Gesellschaften bereits auf dem luxemburgischen Markt vertreten sind oder sich für diesen Markt interessieren.
- (34) Obwohl mit der Gewährung einer Zusatzfrist gegenüber Luxemburg der luxemburgische Telekommunikationsmarkt abgeschottet würde, wären die nachteiligen Auswirkungen auf den Handel in der Gemeinschaft nur geringfügig, weil der Telekommunikationsmarkt in Luxemburg, bezogen auf den Markt der Gemeinschaft, sehr klein ist und die Dauer der von der Kommission ins Auge gefaßten Frist nur gering wäre.

Schlußfolgerung

- (35) Wenn einmal die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen vorhanden sein werden, wird die Gefahr eines Abwerbens auf dem Markt nicht mehr bestehen. Nach den Ausführungen der luxemburgischen Regierung werden diese Rahmenbedingungen zum 1. Juli 1997 eingeführt sein. Die Einräumung einer zusätzlichen Umsetzungsfrist über diesen Zeitpunkt hinaus erscheint deshalb nicht gerechtfertigt.
- (36) Aus diesen Gründen ist die Kommission der Auffassung, daß die Entwicklung des Handelsverkehrs, die sich aus der Einräumung einer zusätzlichen Umsetzungsfrist gegenüber Luxemburg für die Liberalisierung der alternativen Infrastruktur ergeben würde, nicht in einem dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufenden Ausmaß beeinträchtigt werden würde, nachdem die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen vorhanden sein werden, d. h. spätestens zum 1. Juli 1997 —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Luxemburg darf bis zum 1. Juli 1998 die Aufhebung der ausschließlichen Rechte verschieben, die der Entreprise des Postes et Télécommunications bei der Erbringung des Sprachtelefondienstes und der Errichtung und Bereitstellung öffentlicher Telekommunikationsnetze gewährt werden, sofern die nachstehenden Bedingungen gemäß den angegebenen Terminen erfüllt werden:

- a) bis zum 11. Juli 1997 anstatt zum 11. Januar 1997: Unterrichtung der Kommission über die zur Einführung des vollständigen Wettbewerbs bis zum 1. Januar 1998 erforderlichen Gesetzesänderungen nebst Vorschlägen zur Finanzierung des Universaldienstes;
- b) bis zum 1. Juli 1997 anstatt zum 1. Januar 1997: Unterrichtung der Kommission über Entwürfe von Lizenzen für die Betreiber von Sprachtelefondiensten und/oder der dazugehörigen Netze;
- c) bis zum 1. Januar 1998 anstatt zum 1. Juli 1997: Bekanntgabe der Lizenzbedingungen für sämtliche Dienste und der Zusammenschaltungsgebühren jeweils im Einklang mit den einschlägigen Gemeinschaftsrichtlinien;
- d) bis zum 1. Juli 1998 anstatt zum 1. Januar 1998: Erteilung von Lizenzen und Änderung bestehender Lizenzen, um den Wettbewerb bei der Erbringung des Sprachtelefondienstes zu gewährleisten.

Artikel 2

Luxemburg darf bis zum 1. Juli 1997 die Aufhebung der Beschränkungen bei der Erbringung bereits liberalisierter Telekommunikationsdienste verschieben in bezug auf:

- a) die von dem Erbringer des Telekommunikationsdienstes errichteten Netze;
- b) von Dritten bereitgestellten Infrastrukturen und
- c) die gemeinsame Nutzung von Netzen, sonstigen Einrichtungen und Standorten.

Luxemburg wird der Kommission bis zum 1. Juli 1997 anstatt zum 1. Juli 1996 alle Maßnahmen mitteilen, die es ergriffen hat, um diese Beschränkungen aufzuheben.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 14. Mai 1997

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Juli 1997

zur Aufstellung der vorläufigen Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleischerzeugnissen zulassen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/569/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten während einer Übergangszeit bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/34/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 79/542/EWG des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/160/EG der Kommission⁽⁴⁾, wurde eine Liste von Drittländern aufgestellt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleischerzeugnissen zulassen.

Mit der Richtlinie 92/118/EWG des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/90/EG⁽⁶⁾, wurde eine Liste von Drittländern aufgestellt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Erzeugnissen aus Geflügelfleisch und Wildfleisch zulassen.

Mit der Entscheidung 94/278/EG der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/344/EG⁽⁸⁾, wurde eine Liste von Drittländern aufgestellt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Erzeugnissen aus Kaninchenfleisch und Zuchtwild zulassen.

Für einen Großteil der in dieser Liste geführten Länder wurden die tiereseuchenrechtlichen Bestimmungen und die Tiergesundheitsbescheinigungen für die Einfuhr von Fleischerzeugnissen zum einen mit der Entscheidung 97/221/EG der Kommission⁽⁹⁾ und zum anderen mit der Entscheidung 97/41/EG der Kommission⁽¹⁰⁾ festgelegt.

Bestimmte Drittländer haben der Kommission Listen von Betrieben übermittelt und Garantien gegeben, daß diese

Betriebe die einschlägigen Gesundheitsvorschriften der Gemeinschaft erfüllen. Bei Nichteinhaltung dieser Garantien durch einen Betrieb werden seine Ausfuhren in die Gemeinschaft ausgesetzt.

Der Kommission war es nicht möglich nachzuprüfen, ob die Betriebe aller betroffenen Drittländer den Gemeinschaftsvorschriften entsprechen und die von den zuständigen Behörden übermittelten Garantien verlässlich sind.

Um eine Unterbrechung des Handels mit Fleischerzeugnissen aus diesen Ländern zu vermeiden, ist es erforderlich, eine zusätzliche Frist zu gewähren, während der die Mitgliedstaaten weiterhin Fleischerzeugnisse aus den von ihnen anerkannten Betrieben unter der Voraussetzung einführen dürfen, daß der Handel mit diesen Fleischerzeugnissen auf den einzelstaatlichen Markt beschränkt bleibt. Während dieser Frist wird die Kommission bei diesen Ländern die erforderlichen Garantien einholen, damit sie sie gemäß den Modalitäten der Entscheidung 95/408/EG in die Liste aufnehmen kann.

Für die Tschechische Republik wurde mit der Entscheidung 97/299/EG der Kommission⁽¹¹⁾ eine Liste von Betrieben aufgestellt.

Nach Ablauf dieser Frist besteht für Drittländer, die keine Listen von Betrieben gemäß den Gemeinschaftsvorschriften übermittelt haben, keine Möglichkeit mehr, Fleischerzeugnisse in die Gemeinschaft auszuführen.

Daher müssen sich die Mitgliedstaaten vergewissern, daß die Betriebe, aus denen sie Fleischerzeugnisse einführen, Anforderungen hinsichtlich der Erzeugung und Vermarktung erfüllen, die nicht weniger streng sind als die Gemeinschaftsanforderungen.

Für bestimmte Länder können somit vorläufige Listen der Betriebe aufgestellt werden, die Fleischerzeugnisse herstellen.

Mauritius hat gemäß Artikel 2 der Entscheidung 95/408/EG die Informationen über einen Betrieb übermittelt, der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 243 vom 11. 10. 1995, S. 17.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 13 vom 16. 1. 1997, S. 33.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 62 vom 4. 3. 1997, S. 39.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 13 vom 16. 1. 1997, S. 24.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 120 vom 11. 5. 1994, S. 44.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 133 vom 4. 6. 1996, S. 28.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 89 vom 4. 4. 1997, S. 32.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 17 vom 21. 1. 1997, S. 34.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 124 vom 16. 5. 1997, S. 50.

Der Betrieb, der Gegenstand einer Gemeinschaftsbesichtigung an Ort und Stelle war, bietet hygienisch ausreichende Garantien und kann somit in eine vorläufige Liste der Betriebe aufgenommen werden, aus denen die Einfuhr von Fleischerzeugnissen zugelassen werden kann. Die Entscheidung 97/365/EG der Kommission⁽¹⁾ ist daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten lassen die Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus den in Anhang I aufgeführten Drittlandsbetrieben zu.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus Betrieben anderer als der im Anhang I aufgeführten Drittländer bis zum 31. Dezember 1997 zulassen.

(3) Die Einfuhr von Fleischerzeugnissen unterliegt nach wie vor den anderweitig erlassenen Veterinärvorschriften der Gemeinschaften.

Artikel 2

Der Anhang der Entscheidung 97/365/EG wird mit der Aufnahme der Republik Mauritius gemäß Anhang II der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab 1. Juli 1997.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Juli 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 154 vom 12. 6. 1997, S. 41.

ANEXO I / BILAG I / ANHANG I / ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ Ι / ANNEX I / ANNEXE I / ALLEGATO I /
BIJLAGE I / ANEXO I / LIITE I / BILAGA I

LISTA DE LOS ESTABLECIMIENTOS / LISTE OVER VIRKSOMHEDER / VERZEICHNIS DER
BETRIEBE / ΠΙΝΑΚΑΣ ΤΩΝ ΕΓΚΑΤΑΣΤΑΣΕΩΝ / LIST OF ESTABLISHMENTS / LISTE DES
ÉTABLISSEMENTS / ELENCO DEGLI STABILIMENTI / LIJST VAN BEDRIJVEN / LISTA
DOS ESTABELECIMENTOS / LUETTELO LAITOKSISTA / FÖRTECKNING ÖVER
ANLÄGGNINGAR

Producto: productos cárnicos / Produkt: kødprodukter / Erzeugnis: Fleischerzeugnisse / Προϊόν:
νοπό κρέας πουλερικών / Product: meat products / Produit: Produits à base de viandes / Prodotto:
prodotti a base di carne / Product: vleesproducten / Produto: produtos à base de carne / Tuote:
lihatuotteet / Varuslag: köttvaror

1 = Referencia nacional / National reference / Nationaler Code / Εθνικός αριθμός έγκρισης / National
reference / Référence nationale / Riferimento nazionale / Nationale code / Referência nacional /
Kansallinen referenssi / Nationell referens

2 = Nombre / Navn / Name / Τίτλος εγκατάστασης / Name / Nom / Nome / Naam / Nome / Nimi /
Namn

3 = Ciudad / By / Stadt / Πόλη / Town / Ville / Città / Stad / Cidade / Kaupunki / Stad

4 = Región / Region / Region / Περιοχή / Region / Région / Regione / Regio / Região / Alue / Region

5 = Menciones especiales / Særlige bemærkninger / Besondere Bemerkungen / Ειδικές παρατηρήσεις /
Special remarks / Mentions spéciales / Note particolari / Bijzondere opmerkingen / Menções
especiais / Erikoismainintoja / Anmärkningar

6 = * Países y establecimientos que cumplen todos los requisitos del apartado 1 del artículo 2 de la
Decisión 95/408/CE del Consejo.

* Lande og virksomheder, der opfylder alle betingelserne i artikel 2, stk. 1, i Rådets beslutning
95/408/EF.

* Länder und Betriebe, die alle Anforderungen des Artikels 2 Absatz 1 der Entscheidung 95/408/EG
des Rates erfüllen.

* Χώρες και εγκαταστάσεις που πληρούν τις προϋποθέσεις του άρθρου 2 παράγραφος 1 της
απόφασης 95/408/EK του Συμβουλίου.

* Countries and establishments complying with all requirements of Article 2 (1) of Council Decision
95/408/EC.

* Pays et établissements remplissant l'ensemble des dispositions de l'article 2 paragraphe 1 de la
décision 95/408/CE du Conseil.

* Paese e stabilimenti che ottemperano a tutte le disposizioni dell'articolo 2 paragrafo 1 della decisione
95/408/CE del Consiglio.

* Landen en inrichtingen die voldoen aan al de voorwaarden van artikel 2, lid 1, van Beschikking
95/408/EG van de Raad.

* Países e estabelecimentos que respeitam todas as exigências do n.º 1 do artigo 2.º da Decisão
95/408/CE do Conselho.

* Neuvoston päätöksen 95/408/EY 2 artiklan 1 kohdan kaikki vaatimukset täyttävät maat ja laitokset.

* Länder och anläggningar som uppfyller alla krav i artikel 2.1 i rådets beslut 95/408/EG.

País: ARGENTINA / Land: ARGENTINA / Land: ARGENTINIEN / Χώρα: ΑΡΓΕΝΤΙΝΗ /
Country: ARGENTINA / Pays: ARGENTINE / Paese: ARGENTINA / Land: ARGENTINIË /
País: ARGENTINA / Maa: ARGENTIINA / Land: ARGENTINA

1	2	3	4	5
1326	Establecimiento Frigorífico Azul SA.	AZUL	BUENOS AIRES	PMP 6

País: BULGARIA / Land: BULGARIEN / Land: BULGARIEN / Χώρα: ΒΟΥΛΓΑΡΙΑ / Country: BULGARIA / Pays: BULGARIE / Paese: BULGARIA / Land: BULGARIJE / País: BULGÁRIA / Maa: BULGARIA / Land: BULGARIEN

1	2	3	4	5
52	Zomitsa	KESSAREVO		PMP
53	Lapet SRL	VELIKO TARNOVO		PMP

País: BRASIL / Land: BRASILIEN / Land: BRASILIEN / Χώρα: ΒΡΑΖΙΛΙΑ / Country: BRAZIL / Pays: BRÉSIL / Paese: BRASILE / Land: BRASILIË / País: BRASIL / Maa: BRASILIA / Land: BRASILIEN

1	2	3	4	5
7	Cicade Industrial de Carnes S/A	SANTANA DO LIVRAMENTO	RIO GRANDE DO SUL	PMP 6
76	Anglo Alimentos SA	BARRETOS	SÃO PAULO	PMP 6
104	Sadia Concórdia S/A Indústria e Comércio	CHAPECO	SANTA CATARINA	PMP 6
215	Ceval Alimentos S/A	JUNDIAI	SÃO PAULO	PMP 6
226	BE Comércio e Indústria, Importação e Exportação SA	HULHA NEGRA	RIO GRANDE DO SUL	PMP 6
237	Predileto Pena Branca Alimentos S/A	ROCA SALES	RIO GRANDE DO SUL	PMP 6
337	Frigorífico Bertin Ltda	LINS	SÃO PAULO	PMP 6
381	Frigorífico Kaiowa SA	GUARULHOS	SÃO PAULO	PMP 6
458	Swift Armour SA, Indústria e Comércio	PRESIDENTE EPITÁCIO	SÃO PAULO	PMP 6
466	Perdigão Agroindustrial S/A	CAPINZAL	SANTA CATARINA	PMP 6
530	Dagranja Agroindustrial Ltda	LAPA	PARANÁ	PMP
576	Ceval Alimentos S/A	ITAPIRANGA	SANTA CATARINA	PMP
716	Frigobras - Companhia Brasileira de Frigoríficos	TOLEDO	PARANA	PMP
736	Sola S/A Indústrias Alimentícias	TRÊS RIOS	RIO DE JANEIRO	PMP 6
786	Braslo - Produtos de Carne Ltda	EMBU	SÃO PAULO	PMP 6
922	Frangosul S/A Agro Avícola Industrial	PASSO FUNDO	RIO GRANDE DO SUL	PMP 6
1661	Companhia Minuano de Alimentos	SÃO PAULO	SÃO PAULO	PMP
1976	Frigobras - Companhia Brasileira de Frigoríficos	SÃO PAULO	SÃO PAULO	PMP
2014	Perdigão Agroindustrial S/A	MARAU	RIO GRANDE DO SUL	PMP 6
2015	Sadia Oeste SA Indústria e Comércio	VÁRZEA GRANDE	MATO GROSSO	PMP 6
2032	Frangosul S/A - Agro Avícola Industrial	MONTENEGRO	RIO GRANDE DO SUL	PMP 6
2485	Ceval Alimentos S/A	NUPORANGA	SÃO PAULO	PMP 6
2979	Frigorífico Araputanga SA	ARAPUNTANGA	MATO GROSSO	PMP 6
3031	Frigorífico Quatro Marcos Ltda	SÃO JOSÉ DOS QUATRO MARCOS	MATO GROSSO	PMP 6

**País: HONG KONG / Land: HONGKONG / Land: HONGKONG / Χώρα: ΧΟΝΓΚ ΚΟΝΓΚ /
Country: HONG KONG / Pays: HONG-KONG / Paese: HONG KONG / Land: HONGKONG /
País: HONG KONG / Maa: HONGKONG / Land: HONGKONG**

1	2	3	4	5
1	Amoy Food Limited	TAI PO		PMP 6

**País: HUNGRIA / Land: UNGARN / Land: UNGARN / Χώρα: ΟΥΓΓΑΡΙΑ / Country:
HUNGARY / Pays: HONGRIE / Paese: UNGHERIA / Land: HONGARIJE / País: HUNGRIA /
Maa: UNKARI / Land: UNGERN**

1	2	3	4	5
14	GLOBUS Konzervipari Rt.	BUDAPEST		PMP 6
16	FONIX Szegedi Konzervgyár	SZEGED	CSONGRAD MEGYE	PMP 6
36	Deko-Food Kft.	DEBRECEN	HAJDU-BIHAR MEGYE	PMP 6
41	Szegedi Paprika Rt.	SZEGED	CSONGRAD MEGYE	PMP 6
48	Fotk Rt. Kisallatfeldolgozó Üzem	JASZBERENY	SZOLNOK MEGYE	PMP
52	Her-Csi-Hus Kft.	HERNAD	PEST MEGYE	PMP
67	Andreoli Kft Gastrofol Uzeme	MISKOLC	BORSOD-ABAUJ-ZEMPLEN MEGYE	PMP 6
H-101	Bekescsabai Baromfifeldolgozó Rt.	BEKESCSABA	BEKES MEGYE	PMP
H-103	Hajdu-Bet Rt. Debreceni Baromfifeldolgozó Gyara	DEBRECEN	HAJDU-BIHAR MEGYE	PMP
H-104	Babolna-Gyori Baromfifeldolgozó	GYOR	GYOR MEGYE	PMP 6
H-106	Babolna Baromfifeldolgozó Kecskemet Kft.	KECSKEMET	BACS-KISKUN MEGYE	PMP 6
H-107	Kiskunhalasi Baromfifeldolgozó Rt.	KISKUNHALAS	BACS-KISKUN MEGYE	PMP
H-108	Merian Oroshaza Rt.	OROSHAZA	BEKES MEGYE	PMP 6
H-109	Saga - Foods Rt.			PMP 6
H-110	Gold M Baromfifeldolgozó Kft.	SZENTES	CSONGRAD MEGYE	PMP 6
H-111	Con Avis Kft. Torokszenmiklosi Baromfifeldolgozó Kft	TOROKSZENTMIKLOS	JASZ-NAGYKUN-SZOLNOK MEGYE	PMP
H-112	Hajdu Bet Rt Kisvardai Gyaranak Nyulvágó Uzeme	KISVARDA	SZABOLES-SZATMAR-BEREG MEGYE	PMP
H-113	Kolos Pecs Kft.	PECS	BARANYA MEGYE	PMP
H-114	Zalabaromfi feldolgozó és kereskedelmi Kft	ZALAEGERSZEG	ZALA MEGYE	PMP 6
H-119	Zagyvarékasi Baromfitermeltető Feldolgozó és Forgalmazó Kft	ZAGYVAREKAS	SZOLNOK MEGYE	PMP
H-126	eFeF Elelmiszeripari és Kereskedelmi Kft.	PECS	BARANYA MEGYE	PMP
H-127	Sigma-Ex Kft Makoi konzervüzeme	MAKO		PMP 6
H-128	Freiland Baromfitermékek Kft.	KISVARDA	SZABOLCS SZATMAR MEGYE	PMP
H-129	Con Avis Kft. Panonliver Baromfifeldolgozó Gyara	MEZOKOVACSHAZA	BEKES MEGYE	PMP
H-130	Gallicoop Baromfikeltető és Feldolgozó Rt.	SZARVAS	BEKES MEGYE	PMP 6

1	2	3	4	5
H-148	Balbona husfeldolgozo Kft	BABOLNA	GYOR MEGYE	PMP 6
H-164	Hungerit -Plus Kft.	SZENTES	CSONGRAD MEGYE	PMP 6
H-171	CPC Magyarország	ROSZKE	CSONGRAD MEGYE	PMP 6
H-173	T.R Duck Elelmiszeripari és Kereskedelmi Kft	PUSPOKLADANY	HAJDU-BIHAR MEGYE	PMP
H-183	Saga Foods Rt	SARVAR	VAS MEGYE	PMP 6

País: ISRAEL / Land: ISRAEL / Land: ISRAEL / Χώρα: ΙΣΡΑΗΛ / Country: ISRAEL / Pays: ISRAËL / Paese: ISRAELE / Land: ISRAËL / País: ISRAEL / Maa: ISRAEL / Land: ISRAEL

1	2	3	4	5
22	Tiv-Tirat-Tsvi	BET SHEAN	AFULA	PMP 6
52	Hod-Lavan Ltd	BET HERUT	RAANANA	PMP 6
101	Maadaney Mizra	KIBBUTZ MIZRA	AFULA	PMP 6
104	Maadaney Yehima (1993) Ltd	KIBBUTZ YEHIAM	ACCO	PMP 6
108	Off Tov (Shan) Hodutov (Shan) Meat Ind.	BET SHEAN	AFULA	PMP 6
109	Off-Kal. Off-Hagalil	KIRYAT SHMONA	KIRYAT SHMONA	PMP 6
112	Haof-Hameuleh Meat Ind.	BET DAGAN	RAANANA	PMP
118	Hod Hefer Meat Ind.	SHOMRON	HADERA	PMP
119	Soglowek (Naharia) Ltd	NAHARIA	ACCO	PMP
151	Israel Edible Products Ltd	HAIFA	ACCO	PMP 6
161	Osem Nakid	BENI-BRAK	RAANANA	PMP 6
171	Osem Nakid	SDEROT	BEER SHEVA	PMP 6
186	Sea-Chef	KIBUTZ EILON	ACCO	PMP
202	E.L.A.D. Hitzfoni Ltd	CARMEL	ACCO	PMP
204	Maadaney Tivon-Galil Jerusalem	SHIMSHON	JERUSALEM	PMP

País: POLONIA / Land: POLEN / Land: POLEN / Χώρα: ΠΟΛΩΝΙΑ / Country: POLAND / Pays: POLOGNE / Paese: POLONIA / Land: POLEN / País: POLÓNIA / Maa: PUOLA / Land: POLEN

1	2	3	4	5
690	„Indykpol“	OLSZTYN	OLSZTYN	PMP 6
691	Ilawskie Zakłady Drobiarskie	ILAWA	OLSZTYN	PMP 6
705	LNP Lingenfelser	ZBASZYNEK		PMP 6
730	Rzeszowskie Zakłady Drobiarskie	RZESZOW	RZESZOW	PMP 6
740	Zakłady Drobiarskie „Drobimex Heintz“	SZCZECIN	SZCZECIN	PMP 6
785	Lubuskie Zakłady Drobiarskie „Eldrob“ SA	SWIEBODZIN	ZIELONA GORA	PMP 6
786	Konspol	NOWY SACZ	NOWY SACZ	PMP 6

País: TAILANDIA / Land: THAILAND / Land: THAILAND / Χώρα: ΤΑΙΛΑΝΔΗ / Country:
THAILAND / Pays: THAÏLANDE / Paese: TAILANDIA / Land: THAILAND / País:
TAILÂNDIA / Maa: THAIMAA / Land: THAILAND

1	2	3	4	5
5	C.P. Inter Food (Thailand) Co., Ltd	AMPHOE NONGJOK	BANGKOK	PMP 6
9	Summit Frozen Food Co., Ltd	AMPHOE MUANG	SAMUTPRAGARN	PMP
14	Bangkok Ranch Co., Ltd (public)	AMPHOE BANGPLEE	SAMUTPRAGARN	PMP
21	C.P. Food Products Co., Ltd	AMPHOE MINBURI	BANGKOK	PMP
23	Bangkok Produce Merchandising Co. Ltd (public)	AMPHOE KANGKHOI	SARABURI	PMP
28	Mesa Trading Co. Ltd	AMPHOE MUANG	SAMUTSAKORN	PMP
29	Thai Nippon Foods Co. Ltd	AMPHOE U-THAI	PHRA NAKHON SI AYUTTHAYA	PMP
30	Pacific Kaneka Foods Co. Ltd	AMPHOE MUANG	SONGKHLA	PMP
32	Sun Valley (Thailand) Ltd	AMPHOE PRA PUTTHABAT	SARABURI	PMP
36	Bangkok Produce Merchandising Public Co. Ltd (Food Processing)	AMPHOE KANGKHOI	SARABURI	PMP 6
37	Ajinomoto Frozen Food (Thailand) Co. Ltd	AMPHOE PHAYA THAI	BANGKOK	PMP
38	Cerebos (Thailand) Co. Ltd	AMPHOE SRIRACHA	CHOLBURI	PMP 6
39	J.M. Food Industry Co. Ltd	AMPHOE LUMLOOGKA	PATHOOMTHANI	PMP
40	N & N Foods Co. Ltd	AMPHOE MUANG	SAMUTSAKORN	PMP
42	C.P. Food Industry Export Co. Ltd	AMPHOE MINBURI	BANGKOK	PMP
43	T.N.D. Foods Industry Co. Ltd	AMPHOE SRIRACHA	CHONBURI	PMP
44	Saha Farm Co. Ltd	AMPHOE CHAIBADAN	LOPBURI	PMP
47	Surapon Nichirei Foods Co., Ltd	AMPHOE BANGPLEE	SAMUTPRAKARN	PMP 6
48	Surapon Nichereii Foods Co. Ltd	AMPHOE KABINBURI	PRACHINBURI	PMP
49	B. Foods Product International Co. Ltd	AMPHOE PHATTHANA NIKHOM	LOPBURI	PMP
55	Akesaovaros Co. Ltd	AMPHOE MUANG	RATCHABURI	PMP
57	Mickey Foods Services (Thailand) Co. Ltd	AMPHOE BANGPLEE	SAMUTPRAKARN	PMP

1	2	3	4	5
58	Pakpanang Coldstorage Public Co. Ltd	AMPHOE MUANG	SAMUTH SAKHORN	PMP
59	Thai Agri Foods Public Co. Ltd	AMPHOE BANGPLEE	SAMUTPRAKARN	PMP
60	Chaveevan International Foods Co. Ltd	AMPHOE SRIRACHA	CHANBURI	PMP
66	Ken Foods Co. Ltd	AMPHOE U-THAI	PHRA NAKHON SI AYUTTHAYA	PMP
67	Do Foods Co. Ltd	PHRAPRADAENG	SAMUTPRAKARN	PMP
69	Ajinomoto Betagro Frozen Foods (Thailand) Co. Ltd	AMPHOE PATTANANIKORN	LOPBURI	PMP
73	Narong Seafood Co. Ltd	AMPHOE MUANG	SAMUTSAKORN	PMP

ANEXO II / BILAG II / ANHANG II / ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II / ANNEX II / ANNEXE II /
ALLEGATO II / BIJLAGE II / ANEXO II / LIITE II / BILAGA II

LISTA DE LOS ESTABLECIMIENTOS / LISTE OVER VIRKSOMHEDER / VERZEICHNIS DER
BETRIEBE / ΠΙΝΑΚΑΣ ΤΩΝ ΕΓΚΑΤΑΣΤΑΣΕΩΝ / LIST OF ESTABLISHMENTS / LISTE DES
ÉTABLISSEMENTS / ELENCO DEGLI STABILIMENTI / LIJST VAN BEDRIJVEN / LISTA
DOS ESTABELECIMENTOS / LUETTELO LAITOKSISTA / FÖRTECKNING ÖVER
ANLÄGGNINGAR

**Producto: productos cárnicos / Produkt: kødprodukter / Erzeugnis: Fleischerzeugnisse / Προϊόν:
ωπό κρέας πουλερικών / Product: meat products / Produit: Produits à base de viandes / Prodotto:
prodotti a base di carne / Product: vleesproducten / Produto: produtos à base de carne / Tuote:
lihatuotteet / Varuslag: köttvaror**

- 1 = Referencia nacional / National reference / Nationaler Code / Εθνικός αριθμός έγκρισης / National
reference / Référence nationale / Riferimento nazionale / Εθνικός αριθμός έγκρισης / National
Kansallinen referenssi / Nationell referens
- 2 = Nombre / Navn / Name / Τίτλος εγκατάστασης / Name / Nom / Nome / Naam / Nome / Nimi /
Namn
- 3 = Ciudad / By / Stadt / Πόλη / Town / Ville / Città / Stad / Cidade / Kaupunki / Stad
- 4 = Región / Region / Region / Περιοχή / Region / Région / Regione / Regio / Região / Alue / Region
- 5 = Menciones especiales / Særlige bemærkninger / Besondere Bemerkungen / Ειδικές παρατηρήσεις /
Special remarks / Mentions spéciales / Note particolari / Bijzondere opmerkingen / Menções
especiais / Erikoismainintoja / Anmärkningar
- 6 = * Países y establecimientos que cumplen todos los requisitos del apartado 1 del artículo 2 de la
Decisión 95/408/CE del Consejo.
- * Lande og virksomheder, der opfylder alle betingelserne i artikel 2, stk. 1, i Rådets beslutning
95/408/EF.
- * Länder und Betriebe, die alle Anforderungen des Artikels 2 Absatz 1 der Entscheidung 95/408/EG
des Rates erfüllen.
- * Χώρες και εγκαταστάσεις που πληρούν τις προϋποθέσεις του άρθρου 2 παράγραφος 1 της
απόφασης 95/408/ΕΚ του Συμβουλίου.
- * Countries and establishments complying with all requirements of Article 2 (1) of Council Decision
95/408/EC.
- * Pays et établissements remplissant l'ensemble des dispositions de l'article 2 paragraphe 1 de la
décision 95/408/CE du Conseil.
- * Paese e stabilimenti che ottemperano a tutte le disposizioni dell'articolo 2 paragrafo 1 della decisione
95/408/CE del Consiglio.
- * Landen en inrichtingen die voldoen aan al de voorwaarden van artikel 2, lid 1, van Beschikking
95/408/EG van de Raad.
- * Países e estabelecimentos que respeitam todas as exigências do nº 1 do artigo 2º da Decisão
95/408/CE do Conselho.
- * Neuvoston päätöksen 95/408/EY 2 artiklan 1 kohdan kaikki vaatimukset täyttävät maat ja laitokset.
- * Länder och anläggningar som uppfyller alla krav i artikel 2.1 i rådets beslut 95/408/EG.

**País: MAURICIO / Land: MAURITIUS / Land: MAURITIUS / Χώρα: ΜΑΥΡΙΚΙΟΣ / Country:
MAURITIUS / Pays: MAURICE / Paese: MAURIZIO / Land: MAURITIUS / País: MAURÍCIA /
Maa: MAURITIUS / Land: MAURITIUS**

1	2	3	4	5
M3	Associated Meat Cannery Ltd	COROMANDEL		6

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1997

zur zweiten Änderung der Entscheidung 94/957/EG über die von Finnland anzuwendenden Übergangsmaßnahmen betreffend die Veterinärkontrollen bei der Einfuhr von lebenden Tieren aus Drittländern

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/570/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinie 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Anhang der Entscheidung 94/957/EG der Kommission vom 28. Dezember 1994 über die von Finnland anzuwendenden Übergangsmaßnahmen betreffend die Veterinärkontrollen bei der Einfuhr von lebenden Tieren aus Drittländern⁽³⁾, geändert durch die Entscheidung 95/82/EG⁽⁴⁾, enthält ein Verzeichnis der Grenzübergangsstellen und der entsprechenden Kontrollstellen für die Kontrolle von lebenden Tieren. Diese Bestimmungen gelten bis zum 31. Dezember 1997.

Die finnischen Behörden planen, die Grenzübergangsstelle von Nuijamaa und die entsprechende Kontrollstelle an der russischen Grenze definitiv nach Vaalimaa zu verlegen.

Auf Antrag der finnischen Behörden und unbeschadet künftiger Entscheidungen über die Zulassung der Grenz-

kontrollstellen in Finnland ist es angezeigt, den Anhang der ursprünglichen Entscheidung zu ändern und damit für eine Übergangszeit ab Juli 1997 die Grenzübergangsstellen Vaalimaa, Helsinki und Ivalo für die Einfuhr von lebenden Tieren zuzulassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 94/957/EG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Juli 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1994, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 66 vom 24. 3. 1995, S. 26.

ANHANG

Grenzübergangsstelle	Entsprechende Kontrollstelle	Betroffene lebende Tiere
Vaalimaa (russisch/finnische Grenze)	Vaalimaa	Alle
Helsinki (Hafen — Flughafen)	Helsinki (Stadt)	Alle
Kilpisjärvi-Näätämö	Ivalo	Alle

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Richtlinie 88/380/EWG des Rates vom 13. Juni 1988 zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG, 70/457/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzen-saatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, Gemüse-saatgut und über einen Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 187 vom 16. Juli 1988)

Auf Seite 46, in Artikel 7 Nummer 13 erhalten die neuen Unterabsätze des Artikels 26 Absatz 1b folgende Fassung:

„Außer im Fall von Kleinpackungen von Standardsaatgut sind die im Rahmen dieser Bestimmung vorgeschriebenen oder zulässigen Angaben von jeder anderen Angabe auf dem Etikett oder der Packung, auch von den Angaben gemäß Artikel 28, klar zu trennen.

Nach dem 30. Juni 1992 kann nach dem Verfahren des Artikels 40 beschlossen werden, ob diese Anforderung für Kleinpackungen von Standardsaatgut aller oder bestimmter Arten gelten soll oder ob die vorgeschriebenen oder zulässigen Angaben auf andere Weise von jeder anderen Angabe unterschieden werden, wenn das Unterscheidungsmerkmal auf dem Etikett oder der Packung ausdrücklich als solches angegeben wird.“
